



Unabhängiger
Parteien-Transparenz-Senat

A-1010 Wien, Ballhausplatz 1

Tel. +43 (1) 531 15-204272

Fax +43 (1) 531 09-204272

e-mail: upts@bka.gv.at

www.upts.gv.at

GZ 2021-0.394.557 (UPTS/FPÖ)

An die

Freiheitliche Partei Österreichs (FPÖ) – Die Freiheitlichen

vertreten durch

RA Dr. Christoph Völk MJur. (Oxford)

Kärntner Ring 4

1010 Wien

Per RSb und per E-Mail

BESCHEID

Spruch

Der unabhängige Parteien-Transparenz-Senat (UPTS) hat durch den Vorsitzenden Dr. Gunther GRUBER, den Vorsitzenden-Stellvertreter DDr. Hans Georg RUPPE und das weitere Mitglied Dr. Marcella PRUNBAUER-GLASER aufgrund der auf den Rechenschaftsbericht der FPÖ des Jahres 2018 bezogenen Mitteilung des Rechnungshofes vom 19. März 2021, Zl. 103.632/698-PW/20, betreffend eine mögliche unzulässige Spende wegen Veröffentlichung eines Postings auf der offiziellen Facebook-Seite des Bundesministers für Inneres, eine mögliche unzulässige Spende aufgrund der teilweisen Bezahlung von für die FPÖ tätigem Personal durch das FPÖ-Bildungsinstitut, den möglichen unrichtigen Ausweis von Ausgaben der FPÖ Landesorganisation Wien sowie den Nichtausweis von Einnahmen aus Inseraten im Medium „Neue Freie Zeitung“, wie folgt beschlossen:

I.

1. Die politische Partei „Freiheitliche Partei Österreichs (FPÖ) – Die Freiheitlichen“ ist gemäß § 10 Abs. 7 Parteiengesetz 2012 – PartG, BGBl. I 2012/56, idF. des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 84/2013, verpflichtet, wegen Annahme einer gemäß § 6 Abs. 6 Z 3 PartG unzulässigen Spende in Form der Veröffentlichung eines Postings für die Bewerbung einer Veranstaltung der FPÖ über die „Offizielle Facebook-Seite des Bundesministers für Inneres Herbert Kickl“ (Punkt 1. der Mitteilung des Rechnungshofes) eine Geldbuße in der Höhe von

EUR 500

zu entrichten.

Rechtsgrundlagen: § 2 Z 5, § 6 Abs. 6 Z 3, § 10 Abs. 7, § 11 Abs. 1, § 12 Abs. 1 PartG

2. Die politische Partei „Freiheitliche Partei Österreichs (FPÖ) – Die Freiheitlichen“ ist gemäß § 10 Abs. 7 Parteiengesetz 2012 – PartG, BGBl. I 2012/56, idF. des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 84/2013, verpflichtet, wegen Annahme einer gemäß § 6 Abs. 6 Z 2 PartG unzulässigen Spende aufgrund der teilweisen Bezahlung von für die FPÖ tätigem Personal durch das FPÖ-Bildungsinstitut (Punkt 2. der Mitteilung des Rechnungshofes) eine Geldbuße in der Höhe von

EUR 86.500

zu entrichten.

Rechtsgrundlagen: § 2 Z 5, § 6 Abs. 6 Z 2, § 10 Abs. 7, § 11 Abs. 1, § 12 Abs. 1 PartG

3. Das Verfahren wird, soweit es den möglichen unrichtigen Ausweis von Ausgaben der FPÖ Landesorganisation Wien in Zusammenhang mit Ausgaben der privaten Lebensführung von Heinz-Christian Strache und Philippa Strache (Punkt 3. der Mitteilung des Rechnungshofes) betrifft, eingestellt.

Rechtsgrundlagen: § 5 Abs. 1 und 5, § 10 Abs. 6, § 11 Abs. 1, § 12 Abs. 1 PartG

4. Das Verfahren wird, soweit es den angeblichen Nichtausweis von Einnahmen aus Inseraten in der „Neuen Freien Zeitung“ (Punkt 4. der Mitteilung des Rechnungshofes) betrifft, eingestellt.

Rechtsgrundlagen: § 5 Abs. 1, 4 und 5, § 10 Abs. 6, § 11 Abs. 1, § 12 Abs. 1 PartG

II.

Die in den Spruchpunkten I.1. und I.2. angeführten Geldbußen sind binnen eines Monats ab Zustellung dieses Bescheides bei sonstiger Exekution auf das Konto des Bundeskanzleramtes IBAN: AT47 0100 0000 0501 0057, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck „GZ 2021-0.394.557 (UPTS/FPÖ)“ einzuzahlen.

Rechtsgrundlagen: § 2 Z 5, § 6 Abs. 6 Z 2 und 3, § 6 Abs. 7, § 10 Abs. 7, § 11 Abs. 1, § 12 Abs. 1 PartG

Begründung

1. Verfahren

1.1. Am 19. März 2021 langte beim unabhängigen Parteien-Transparenz-Senat (im Folgenden: UPTS) eine Mitteilung des Rechnungshofes vom 19. März 2021, Zl. 103.632/698-PW/20, zum Rechenschaftsbericht 2018 der politischen Partei „Freiheitliche Partei Österreichs (FPÖ) – Die Freiheitlichen“ ein. Darin führte der Rechnungshof aus, dass der *„Rechenschaftsbericht (Version 2) – abgesehen von folgenden Punkten – formal den Anforderungen des PartG [entspricht] und vom Rechnungshof Österreich heute auf seiner Website veröffentlicht [wurde].“*

1.1.1. Unter *„1. Mögliche unzulässige Spende aufgrund Veröffentlichung eines Postings für die Bewerbung des Gewinnspiels zur FPÖ-Parteiveranstaltung ‚FPÖ-Neujahrstreffen‘ auf der offiziellen Facebook-Seite des Bundesministers für Inneres Herbert Kickl“* wurde unter Berufung auf die parlamentarische Anfragebeantwortung 3154/AB-BR/2018 vom 16. März 2018 ausgeführt, dass die betreffende Seite mit dem Impressum *„Kabinett des Bundesministers für Inneres, Herrengasse 7, 1010 Wien“* von Mitarbeiter*Innen des Büros des Bundesministers eingerichtet worden sei. Am 6. Jänner 2018 habe der damalige Innenminister in einem Posting ein Gewinnspiel angekündigt, bei dem es eine Teilnahme an einer FPÖ-Parteiveranstaltung *„samt persönlichem Treffen mit FPÖ-Spitzenpolitikern zu gewinnen gegeben“* habe. Nach dem 9. Jänner 2018 sei Herbert Kickl als

Medieninhaber im Impressum der Facebook-Seite aufgeschienen. Der Rechnungshof führte ferner aus, dass laut einer weiteren Anfragebeantwortung (113/AB) des damaligen Bundesministers keine Zahlungen der FPÖ an das BMI für die Bewerbung des Gewinnspiels geleistet worden seien. Laut einer Stellungnahme der Partei habe es ein Posting mit FPÖ-Bezug betreffend das FPÖ-Neujahrstreffen am 6. Jänner 2018 gegeben. Dieses habe laut der Stellungnahme „insgesamt 98.600 Facebook-Nutzer erreicht“. Nach Ansicht des Rechnungshofes ist der durch das Posting „für die Bewerbung des Gewinnspiels zum Neujahrstreffen der FPÖ erzielte Werbewert als Sachspende des Bundesministeriums für Inneres an die FPÖ zu qualifizieren.“

1.1.2. Unter „2. Mögliche unzulässige Spende aufgrund der teilweisen Bezahlung von Personal, das für die Buchhaltung der FPÖ tätig ist, durch das FPÖ Bildungsinstitut“ verwies der Rechnungshof auf die Entscheidung des UPTS vom 17. Juni 2020, GZ 2020-0.278.330/FPÖ/UPTS. Der Rechnungshof führte wortident mit seinem Vorbringen in diesem genannten Verfahren weiters aus:

„Zwei Mitarbeiterinnen der FPÖ Bundespartei führten sowohl für diese als auch für das FPÖ-Bildungsinstitut und die „NFZ-Neue Freie Zeitung“ (im Folgenden kurz „NFZ“) die Buchhaltung. Deren Gehälter wurden aufgrund eines zwischen dem Bildungsinstitut und der FPÖ sowie der NFZ im April 2007 vereinbarten „Personalkostenschlüssels“ zu 50 % (Mitarbeiterin) bzw. 75 % (Leiterin) vom Bildungsinstitut bezahlt. Im Jahr 2017 lagen die Ausgaben des FPÖ-Bildungsinstituts dafür bei insgesamt rd. 134.000 EUR. Im Jahr 2018 lagen laut Rechenschaftsbericht der FPÖ bzw. laut Jahresabschluss des FPÖ-Bildungsinstituts [...] folgende Volumina vor:

Tabelle 1: Vergleich der Transaktionsvolumina und der Personalkostenanteile für die Buchhaltung

Vergleich Transaktionsvolumina und Personalkostenanteile für Buchhaltung FPÖ-Bundesorganisation und Freiheitliches Bildungsinstitut im Jahr 2018				
Organisation	Einnahmen bzw. Erträge	Ausgaben bzw. Aufwendungen	Transaktionsvolumen (Absolutbetrag Einnahmen + Ausgaben)	Personalkostenanteil Buchhaltung
in EUR				
FPÖ-Bundesorganisation	10.554.945	7.445.165	18.000.110	rd. 80.000
Freiheitliches Bildungsinstitut	2.549.287	2.588.028	5.137.315	rd. 134.000
Summe			23.137.425	rd. 214.000

Quellen: Rechenschaftsbericht 2018 der FPÖ; Jahresabschluss 2018 des Freiheitlichen Bildungsinstituts;

Aus dem Vergleich der Transaktionsvolumina (ohne jenem der NFZ) ergab sich, dass die FPÖ für die Abwicklung des etwa 3,5-fachen Transaktionsvolumens nur rd. 60 % des vom FPÖ-Bildungsinstitut bezahlten Personalkostenanteils der Buchhaltung bezahlte. Gemessen am Transaktionsvolumen von insgesamt 23.137.425 EUR wäre von der FPÖ (77,8 %) ein Personalkostenanteil von rd. 166.500 EUR und vom FPÖ-Bildungsinstitut (22,2 %) von rd. 47.500 EUR zu tragen gewesen.

Die FPÖ hätte daher einen um 86.500 EUR höheren Personalkostenanteil zu tragen gehabt, der jedoch vom Freiheitlichen Bildungsinstitut übernommen worden war. [...]

Nach Ansicht des Rechnungshofes Österreich besteht somit der Verdacht einer unzulässigen Spende des Bildungsinstituts an die FPÖ gemäß § 6 Abs. 6 Z 2 PartG, in der Höhe des vom FPÖ-Bildungsinstitut bezahlten Personalkosten-Anteils, der jedoch für Arbeiten an der Buchhaltung der FPÖ verwendet wurde."

1.1.3. Unter „3. Möglicher unrichtiger Ausweis von Ausgaben der FPÖ Landesorganisation Wien in Zusammenhang mit der privaten Lebensführung von Heinz-Christian Strache bzw. Philippa Strache“ legte der Rechnungshof zunächst den Verfahrensverlauf im Hinblick auf die Fristverlängerungen für die FPÖ zur Vorlage des Rechenschaftsberichtes 2018 dar und merkte an, dass die Begründung für das Ersuchen der FPÖ um Fristverlängerung darin gelegen sei, dass die Landesorganisation Wien bezüglich der in den Medien berichteten Unregelmäßigkeiten eine Sonderprüfung beauftragt habe, um etwaige Auswirkungen auf den Rechenschaftsbericht beurteilen zu können. Weiters führte der Rechnungshof wie folgt aus:

„Seit September 2019 hatte es Medienmeldungen betreffend ein dem ehemaligen Parteiohmann Heinz-Christian Strache von der Partei eingeräumtes Spesenkonto und behauptete Unregelmäßigkeiten der Spesenabrechnungen von Heinz-Christian Strache gegenüber der Partei gegeben.

Zuschüsse der Partei bzw. Spesenabrechnungen wurden auch in mehreren parlamentarischen Anfragen thematisiert.

Im Wesentlichen lauten die öffentlichen Vorwürfe hinsichtlich der Jahre 2010 bis 2019 wie folgt:

Heinz Christian Strache habe von der Partei neben seinem Gehalt als FPÖ-Klubobmann diverse Zuschüsse erhalten. Innerhalb des von der Partei eingeräumten Spesenrahmens von – offenbar monatlich – bis zu 10.000 EUR und auch über diesen hinaus soll Strache umfangreiche Teile seines Privatlebens durch Parteigelder finanziert haben, wobei private Ausgaben im Wege von Scheinrechnungen abgerechnet bzw. ab seinem Amtsantritt als Vizkanzler bar refundiert worden sein sollen.

In den Medien wurden u.a. folgende Ausgaben genannt:

- *Monatlicher Mietkostenzuschuss von 2.500 EUR*
- *Private Kleidung*
- *Medikamente*
- *Hundefutter*

- *Taxileistungen für Familienmitglieder*
- *Arbeiten an einem Swimmingpool*
- *Reparatur eines Whirlpools*
- *Winterservice Bewässerungsanlage*
- *Strafzettel für Falschparken*
- *500 EUR Einkauf in Gucci-Modegeschäft*

Im Zusammenhang mit der vorstehend betreffend Heinz-Christian Strache geschilderten Situation wurden medial auch Zahlungen der Partei an Philippa Strache angesprochen.

Laut Medienberichten sollen über Spesen private Angelegenheiten von Philippa Strache, wie etwa Strafen für Falschparken, abgerechnet worden sein."

Die FPÖ habe gegenüber dem Rechnungshof ausgeführt, dass dieser Sachverhalt Gegenstand eines Ermittlungsverfahrens der StA Wien sei und wider Herrn Strache diverse Vorwürfe erhoben würden. Ein Sonderprüfbericht des Wirtschaftstreuhänders Mag. Peter Zacke sei für das Jahr 2018 zum Ergebnis gekommen, dass sich keine Hinweise auf fingierte Belege ergeben hätten und die Summe der der Privatsphäre zuzurechnenden Belege unter der Wesentlichkeitsgrenze des PartG angesiedelt sei. Eine allfällig notwendige Richtigstellung des Rechenschaftsberichts könne laut FPÖ erst nach Abschluss des Ermittlungsverfahrens sowie gegebenenfalls nach strafgerichtlicher Klärung vorgenommen werden.

Der Rechnungshof legte weiters dar, dass in der Stellungnahme des Fachsenats für Unternehmensrecht zu ausgewählten Fragen bei der Prüfung von Rechenschaftsberichten nach dem Parteiengesetz 2012 in TZ 25 ausgeführt werde, dass *„unsittliche, unethische oder widmungsfremde sowie offenkundig strafrechtlich relevante Ausgaben dem Grunde nach nicht anzuerkennen sind“*. Daher wäre nach Ansicht des Rechnungshofes der Rechenschaftsbericht von den Wirtschaftsprüfern in dieser Hinsicht zu prüfen gewesen. Der Rechnungshof habe die FPÖ im Jänner 2021 um Übermittlung des Sonderprüfberichts ersucht, das Ersuchen sei aber unbeantwortet geblieben. Im PartG sei keine Wesentlichkeitsgrenze normiert, somit sei davon auszugehen, dass bestimmte im Rechenschaftsbericht ausgewiesene Ausgaben nicht der Partei zuzurechnen gewesen wären. Im Rechenschaftsbericht *„könnte daher ein unrichtiger Ausweis der Ausgaben bei der Landesorganisation“* vorliegen und es bestehe daher *„ein konkreter Anhaltspunkt, dass eine oder mehrere Positionen der Ausgaben der FPÖ Landesgruppe Wien unrichtig ausgewiesen sind, weil sie – der Partei bekannte – Ausgaben der Privatsphäre von Heinz-Christian Strache bzw. von Philippa Strache enthalten.“*

1.1.4. Unter *„4. Nichtausweis der Einnahmen der FPÖ aus Inseraten in der „Neuen Freien Zeitung“* verwies der Rechnungshof auf die bereits bei 1.1.2. zitierte Entscheidung des UPTS. Er führte aus, dass sich aus der mit dem Bericht über den Jahresabschluss 2018 des Freiheitlichen

Bildungsinstituts übermittelten Saldenliste beim Konto 7705 „Inserate Buchverkauf“ ein Saldo von 74.600,50 EUR ergeben habe. Die Position „Einnahmen aus Sponsoring und Inseraten“ gemäß § 5 Abs. 4 Z 10 PartG sei im Rechenschaftsbericht 2018 „durchgehend mit null EUR ausgewiesen“. Laut Stellungnahme der Partei habe es 2018 Einnahmen aus Inseraten in der „Neuen Freien Zeitung“ von insgesamt 86.625 EUR gegeben. Laut Stellungnahme der Wirtschaftsprüfer sei der Rechenschaftsbericht um die Angabe „davon Einnahmen der Partei aus Inseraten in der NFZ 0,00 EUR“ und um eine Fußnote zu den Inserateneinnahmen der NFZ ergänzt worden. Im Rechenschaftsbericht seien in der Inseratenliste „Einnahmen aus Inseraten auf Bundes-, Landes- und Bezirksebene 6.998, davon Einnahme der Partei aus Inseraten in der NFZ 0,00 EUR“ ausgewiesen. Der Rechnungshof führte weiters unter Berufung auf die einleitend erwähnte Entscheidung des UPTS aus, dass keine Saldierung im Sinne einer Gegenrechnung mit allfälligen Ausgaben erfolgen dürfe. Aus diesem Grund wären die Einnahmen der FPÖ aus Inseraten in der NFZ im Rechenschaftsbericht 2018 auszuweisen gewesen, weswegen nach Ansicht des Rechnungshofes ein Verstoß gegen die Ausweispflicht nach § 5 Abs. 4 Z 10 vorliege.

1.2. Der UPTS übermittelte diese Mitteilung des Rechnungshofes am 22. März 2021 zur GZ 2021-0.211.954/FPÖ per RSb an die politische Partei „Freiheitliche Partei Österreichs (FPÖ) - Die Freiheitlichen“ (im Folgenden: FPÖ) zu Händen des Bundesparteiobmanns mit dem Ersuchen um eine Stellungnahme bis zum 26. April 2021.

1.3. Am 29. April 2021 erging an die Geschäftsführer und den Generalsekretär der FPÖ per Email eine Nachfrage des UPTS, ob aus der Tatsache, dass dem UPTS trotz eines Zustellnachweises bis zu diesem Tag kein Schriftsatz der FPÖ zugegangen ist, geschlossen werden könne, dass die FPÖ auf eine (detaillierte) Stellungnahme verzichtet.

1.4. Mit Schreiben vom 29. April 2021 teilte die FPÖ durch ihren anwaltlichen Vertreter mit, dass das Schreiben des UPTS vom 22. März 2021 offenbar übernommen wurde, der FPÖ bis dato nicht bekannt sei, ob und welcher Arbeitnehmer, wie im Rückschein ausgewiesen, die Aufforderung des UPTS übernahm und sie diesbezügliche Erhebungen eingeleitet habe. In jedem Fall ersuche die Einschreiterin höflichst, ihr eine (weitere) Frist von 14 Tagen zur Erstattung einer schriftlichen Stellungnahme zur Mitteilung des Rechnungshofs gegenüber dem UPTS zu gewähren. Der Leiter der Geschäftsstelle des UPTS teilte nach Rücksprache mit dem Vorsitzenden des UPTS dem anwaltlichen Vertreter daraufhin mit, dass die Fristerstreckung gewährt werde.

1.5. Mit Schriftsatz vom 10. Mai 2021 hat die FPÖ zur Mitteilung des Rechnungshofes Stellung genommen. Zu den einzelnen Punkten führte die FPÖ Folgendes aus (gekürzte Wiedergabe, Auslassungen sind mit „[...]“ gekennzeichnet):

„1. Zur Veröffentlichung vom 6.1.2018

Wie bereits in der Stellungnahme an den Rechnungshof ausgeführt, wurden auf der Seite von Herbert Kickl vom Zeitpunkt der Erstellung am 19.12.2017 bis einschließlich 9.1.2018 insgesamt 41 Beiträge veröffentlicht. Einziger Beitrag mit FPÖ-Bezug war das verfahrensgegenständliche Posting bezüglich der Verlosung am 6.1.2018. Video und Text für den Einzelbeitrag wurden von Mitarbeitern der FPÖ erstellt, wobei eine Veröffentlichung auf der damaligen und verfahrensgegenständlichen Seite „Herbert Kickl“ nicht intendiert war, sondern ausschließlich auf dessen „Politiker-Fanpage“, deren Medieninhaberin stets die Einschreiterin war. Aus diesem Grund ist im Beitrag auch der Link zur verfahrensgegenständlichen Seite gesetzt („Meine Facebook-Seite Herbert Kickl [=Link, erkennbar an der Hervorhebung im Screenshot]).

Diese Link-Setzung würde an sich keinen Sinn ergeben, wenn sich der angesprochene Rezipient bereits auf der durch den Beitrag herausgestellten Seite befindet. Die Link-Setzung wurde bei Veröffentlichung des inkriminierten Beitrags aber offenkundig beibehalten. Dies stützt das Vorbringen in der Stellungnahme an den Rechnungshof, wonach der Text bloß geteilt (bzw. kopiert, siehe dazu übernächster Absatz) wurde.

Die Einschreiterin hatte zum Zeitpunkt der Veröffentlichung keine Kenntnis davon, dass der inkriminierte Beitrag, dessen Video und Text, wie ausgeführt, von Mitarbeitern der FPÖ für die „Politiker-Fanpage“ erstellt wurden, auf der verfahrensgegenständlichen Seite verwendet wurden. Auf der verfahrensgegenständlichen Seite wurde der Text (samt dem genannten Link zur selben Seite!) offenbar mittels copy and paste von der Politiker-Fanpage veröffentlicht und das Video beigefügt. Wer konkret die Veröffentlichung auf der Seite vornahm lässt sich nunmehr, nach drei Jahren, nicht mehr eruieren. In jedem Fall muss der Aufwand dafür minimal gewesen sein.

Die verfahrensgegenständliche Seite wurde nach Kenntnis der Einschreiterin ohne den Einsatz von Werbegeldern aufgebaut. Weder wurden „Gefällt mir Angaben“, noch Beiträge entgeltlich erworben oder beworben. Dem Bundesminister für Inneres bzw. dem Ministerium entstanden keine Kosten für die Veröffentlichung oder Bewerbung. Die Veröffentlichung hatte für die Einschreiterin keinen Werbewert, da ja eben nicht die Einschreiterin bzw. eine ihrer Seiten mittels Link-Setzung odgl. beworben wurden, sondern die verfahrensgegenständliche Seite selbst. Der Einschreiterin kam kein geldwerter Vorteil zu, da sie die Sachleistung (Text, Lektorat, Video) ja selbst für eine ihrer eigenen Seiten finanzierte und der Beitrag eben (sinnwidrig) auch auf der verfahrensgegenständlichen Seite veröffentlicht wurde.

Es liegt demnach fallkonkret und unter Beachtung sowohl der Genese des Beitrags, als auch dessen Intention, keine Spende gem. § 6 Abs. 6 Z 3 PartG vor.

2. Mögliche unzulässige Spende aufgrund der teilweisen Bezahlung von für die FPÖ tätigem Personal für das Freiheitliche Bildungsinstitut

Die Einschreiterin möchte eingangs erklären, dass sie sich ihrer Mitwirkungspflicht im Zusammenhang mit dem gewählten Kostenschlüssel zu Frau Johanna Gibiser nicht verschließt und dies auch im Zusammenhang mit dem Rechenschaftsbericht 2017 nicht intendiert war.

Die Einschreiterin kann jedoch abermals „nur“ auf ihre Ausführungen in der Stellungnahme an den Rechnungshof verweisen. Hervorgehoben sei, dass Frau Gibiser im Berichtsjahr 2018 Montag und Dienstag, sowie Donnerstag und Freitag (halbtags) im überwiegenden Ausmaß Aufgaben für das Freiheitliche Bildungsinstitut erfüllte. Am Mittwoch wurde sie auch für die Partei eingesetzt. Die Kosten wurden entsprechend einem Schlüssel 25:75 aufgeteilt.

Bereits in der Stellungnahme der Einschreiterin zu den Schreiben des Rechnungshofs vom 13. Mai 2019 sowie 23. Mai 2019 (!) (GZ 103.632/503-P1-3/18 sowie GZ 103.632/547-P1-3/19) wurde wie folgt ausgeführt:

„Zum „Personalkostenschlüssel“ betreffend eine Mitarbeiterin und Frau Johanna Gibiser dürfen wir Ihnen ergänzend mitteilen: Frau Gibiser arbeitet seit 1977 in wechselnden Verwendungen für die FPÖ oder deren Rechtsträger nach dem PubFG. Bevor sie Anfang 2007 für das Freiheitliche Bildungsinstitut (damals: FPÖ-Bildungsinstitut) tätig wurde, stand sie seit einigen Jahren zu hundert Prozent in Diensten der Freiheitlichen Akademie, wo sie im Laufe der Zeit gelegentlich buchhalterische Aufgaben für die Freiheitliche Partei miterledigte. Als Frau Gibiser schließlich in ihrer ursprünglichen Funktion als Chefbuchhalterin in das neu gegründete FPÖ-Bildungsinstitut übernommen wurde, wurde sie ersucht – auf der Grundlage ihrer langfristigen Praxiserfahrung – abzuschätzen, wie sich der Arbeitsumfang zwischen Institut und Partei aufteilen würde, wenn sie fortan die Buchhaltung und das Rechnungswesen beider Organisationen federführend besorgte. Frau Gibiser, die nicht nur eine altgediente, sondern auch eine verlässliche, kompetente und bewährte Mitarbeiterin ist, nahm diese Einschätzung in weiterer Folge sachkundig, unbeeinflusst und objektiv vor, woraufhin der Kostenschlüssel mit 75 zu 25 Prozent festgelegt wurde.

Bis heute hat sich kein Grund ergeben, die Angemessenheit des gewählten Schlüssels in Zweifel zu ziehen, sieht man einmal davon ab, dass es im Laufe der Zeit wegen des gestiegenen Fördervolumens sowie der dadurch verursachten Ausweitung und Diversifikation des FBI-Programms eher zu einer Zunahme der Bildungsaktivitäten gekommen ist und damit zu einer institutsbezogenen Mehrbelastung des Buchhaltungspersonals.

Der RH hat nunmehr in seinem Vor- und seinem Rohbericht empfohlen, das Bildungsinstitut möge „die Kostenaufteilung mit der FPÖ neu regeln oder [sic!] anstelle von Fremdpersonal günstigeres, eigenes Personal anstellen“ (sh dort Seite 19). Hierzu halten wir fest, dass das FBI sich grundsätzlich für die zweite der vom Rechnungshof aufgezeigten Alternativen entschieden hat, zumal die Prüfer selbst eine grobe Inkongruenz zwischen angenommener und tatsächlicher Arbeitsaufteilung nicht behauptet, geschweige denn substantiiert haben.

Geplant ist, die ins Auge gefasste Maßnahme spätestens mit dem Pensionsantritt besagter Mitarbeiterinnen umzusetzen, wäre deren vorzeitige Kündigung doch aufgrund ihres jahrzehntelangen Dienstalters unzweifelhaft als „sozialwidrig“ zu werten, was einen derartigen Schritt nicht nur aus ethischen, sondern auch aus arbeitsrechtlichen Gründen ausschließt.“ (...)

„Es trifft wohl zu, dass das Fördervolumen der FPÖ jenes des FBI bei weitem übertrifft. Umgekehrt überwiegen die operativen Aufgaben, welche die Buchhaltung des Rechtsträgers betreffen, bei weitem

jene, die im Rahmen der Parteibuchhaltung zu besorgen sind. Dies erklärt sich vor allem mit der großen Summe der Einzelgeschäftsfälle und der Prüfungen, die damit zusammenhängen. So führte das FBI etwa laut Tätigkeitsbericht an den 32. Bundesparteitag der FPÖ zwischen 2013 und 2016 788 Seminare (mit insgesamt rund 12.700 Teilnehmern) durch (durchschnittlich 197 pro Jahr, allein 2015: 222), 28 Großveranstaltungen und veröffentlichte 48 Publikationen. Jede einzelne dieser – hier exemplarisch aus dem Gesamtspektrum herausgegriffenen – Aktivitäten ist mit einer großen Zahl von Buchungen (insbesondere in Hinblick auf die anfallenden Kosten für Referenten, Seminarräume, Kost und Logis, Fahrtspesen, Technik, Sicherheit) verbunden, aber auch von Kontrollen, deren es bedarf, um die Rechts- und Rechnungshofkonformität der Fördermittelverwendung bestmöglich zu gewährleisten. Neben die quantitativen treten im Übrigen Anforderungen qualitativer Natur, wie sie nötig sind, um den Aufgabenbereich der Chefbuchhalterin zu bewältigen: Genauigkeit im Detail, Bewahrung des Überblicks über die Kostenentwicklung oder die Fähigkeit zur Zusammenarbeit mit den anderen Abteilungen, der Geschäftsführung oder deren Assistenz, sei es nun federführend oder mitwirkend."

Die Stellenbeschreibung wurde dem Rechnungshof bereits 2016 wie folgt offengelegt und ist diese auch 2018 unverändert:

Stellenbeschreibung Johanna Gibiser: Abt. Buchhaltung; Leitung

- *Leiterin Rechnungswesen*
- *Finanzbuchhaltung*
 - *Wartung des betrieblichen Kontenplans*
 - *Buchen aller vereinsbezogenen Geschäftsvorgänge*
 - *Kassaführung mit Erstellen des Kassabuches, der Ein- und Ausgangsbelege; Ein- und Auszahlungen; periodischer Kassensturz*
 - *Erstellung der Bilanz (- in Zusammenwirken mit Steuerberater)*
 - *Erstellung der Ergänzungen zum Jahresabschluss und der Grundlagen für die Prüfung gem. § 1 Abs 1 Z 5 PubFG durch den beauftragten Wirtschaftsprüfer*
 - *Auskunfts- und Kontaktperson für den beauftragten Wirtschaftsprüfer*
 - *Verantwortung für die ordnungsgemäße Ablage und Archivierung der Buchhaltungsunterlagen*
- *Debitoren- und Kreditorenbuchhaltung*
 - *Prüfung der Eingangsrechnungen, Zahlungsfreigabe mit Vorbereitung der Überweisungsträger*
 - *Kontrolle der Zahlung der Ausgangsrechnungen, Mahnwesen*
 - *Veranlassung von Refundierungen aufgrund bestehender Kooperationsvereinbarungen (z.B. durch FPÖ, Akademie Wien)*
 - *Planung und Durchführung des Zahlungsverkehrs*
(→ in Zusammenwirken mit der Assistenz der Geschäftsführung sowie Abt. für Recht und Revision, der jeweiligen Bereichsleitung, Kassier bzw. Finanzreferenten)
- *Lohnbuchhaltung*
 - *Veranlassung der An- und Abmeldungen von Dienstnehmern beim Steuerberater*
 - *Kollektivvertragliche Einordnung neuer Dienstnehmer*
 - *Vorbereitung der Dienstverträge*

- Kontrolle der vom Steuerberater erstellten Lohnverrechnungsunterlagen
- Pflegen der Personalakten
- Führen der Urlaubslisten
- Anlagenbuchhaltung
 - Führung der Anlagenbuchhaltung
 - Pflege der Anlagenabgänge
 - Festlegung der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauern
- Kostenrechnung
 - Kostenträgerrechnung auf Grundlage der vom Rechnungshof vorgegebenen Richtlinien
- Liquiditätsplanung
 - Erstellung des Fixkosten-Abschnitts des Jahresbudgets
 (→ in Zusammenwirken mit der Assistenz der Geschäftsführung)
 - Monitoring der Übereinstimmung der Istwerte mit dem operativem Jahres-Budget
Kommunikation und Kooperation mit Steuerberatungskanzlei, Wirtschaftsprüfer, Kassier bzw. Finanzreferenten, Bankbetreuung
- Agenden nach dem PubFG, insbesondere
 - Stellung der alljährlichen Förderansuchen („Verlangen auf Zuweisung der Förderungsmittel“):
 - + Grundbetrag und Zusatzbetrag (§ 2 Abs. 1 PubFG)
 - + zusätzliche Förderungsmittel für internationale politische Bildungsarbeit (§ 2 Abs. 4)
 - Veranlassung der alljährlichen Prüfung des Jahresabschlusses und der Gebarung auf Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit durch einen Wirtschaftsprüfer (§ 1 Abs. 1 Z.5 PubFG)
 - Veröffentlichung des vom Wirtschaftsprüfer geprüften Jahresabschlusses im Amtsblatt der Wiener Zeitung (§ 1 Abs. 1 Z.5 PubFG)
 - Vorlage des Berichts über die Verwendung der im vergangenen Jahr erhaltenen Förderungsmittel an den Rechnungshof (plus Abschrift an Bundeskanzleramt und den Beirat) bis spätestens 31. März jeden Jahres (§ 4 Abs. 1 PubFG).
 - Veranlassung des jährlichen Antrags auf Feststellung der Förderungswürdigkeit durch die Partei an die Bundesregierung durch die FPÖ (§ 3 Abs. 1 PubFG)
- Beachtung der Einhaltung aller relevanten Rechtsvorschriften, insbesondere des PubFG, der Richtlinien des Beirats, des Vereinsgesetzes, des PartG 2012
(→ in Zusammenwirken mit der Abt. Recht und Revision und der Geschäftsführung)

Eine Meldung dieses Sachverhalts zum Rechenschaftsbericht 2016 erfolgte nicht. Auch nach dem PubFG wurde dieser Umstand nicht weiterverfolgt. Die Einschreiterin war daher ob der Meldung des Rechnungshofes schon für das Jahr 2017 überrascht, gab es doch 2016 nach obiger Darlegung keine weitere Beanstandung. Der RH beanstandete letztlich auch nicht die Leistung der Frau Gibiser, sondern wies in den Empfehlungen darauf hin, dass günstigeres Eigenpersonal vorzuziehen wäre. Von einer unzulässigen Spende ging und geht die Einschreiterin ob den Empfehlungen nicht aus.

Ergänzend darf festgehalten werden, dass die Transaktionsvolumina kein geeigneter Aufteilungsschlüssel für die Personalkosten sind, sondern auf die vorgelagerten faktischen Tätigkeiten, die letztlich zu einer Verbuchung führen, abzustellen ist. Dies festzulegen liegt aber im Ermessensspielraum der Einschreiterin bzw. des FBI.

Die Einschreiterin ersucht sohin von der Verhängung einer Geldbuße Abstand zu nehmen eventualiter um Verhängung der Mindestbuße, zumal Rechtsprechung zur behandelten Frage fehlt und die Einschreiterin überdies erstmals durch den Bescheid des UPTS vom 17.6.2020 zum Rechenschaftsbericht 2017 davon Kenntnis erlangte, dass ihr Verhalten möglicherweise rechtswidrig ist. Der Einschreiterin war die mögliche Rechtswidrigkeit ihres Handelns in jedem Fall bis 17.6.2020 weder bekannt und - ob der divergierenden Ansicht des Rechnungshofes zum Rechenschaftsbericht 2016 - auch bei gehöriger Aufmerksamkeit nicht bewusst.

3. Möglicher unrichtiger Ausweis von Ausgaben der FPÖ Landesorganisation Wien [...]

Zunächst wird auf die Stellungnahme an den Rechnungshof verwiesen. Die Einschreiterin hat zu den Vorhalten des Rechnungshofs, wonach im Rechenschaftsbericht enthaltene Angaben unrichtig oder unvollständig wären, Stellung genommen. Die Richtigkeit der Stellungnahme wurde gem. § 10 Abs. 4 letzter Satz PartG über ausdrückliche Aufforderung des Rechnungshofs durch den Wirtschaftsprüfer der Einschreiterin bestätigt.

Bei Zweifeln an einer Stellungnahme gemäß § 10 Abs. 4 PartG hat der Rechnungshof nach § 10 Abs. 5 PartG aus einer von der Kammer der Wirtschaftstreuhandler (nunmehr Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer) übermittelten Liste mit Wirtschaftsprüfern durch Los einen bislang nicht bestellten Wirtschaftsprüfer mit der Prüfung des Rechenschaftsberichts zu beauftragen.

Fallkonkret hätte sohin der Rechnungshof, hätte er konkrete Anhaltspunkte für Unrichtigkeiten und Unvollständigkeiten im Rechenschaftsbericht gehabt, gemäß § 10 Abs. 5 PartG vorgehen müssen. Erst und nur für den Fall, dass auch durch den mittels Los zu bestimmenden Wirtschaftsprüfer die Anhaltspunkte nicht beseitigt worden wären, ist eine Sanktionsmöglichkeit gem § 10 Abs. 6 PartG eröffnet.

Tatsächlich kann der Rechnungshof keine konkreten Anhaltspunkte für Unrichtigkeiten im Rechenschaftsbericht benennen und bezieht sich, abgesehen vom Sonderprüfbericht der Landesgruppe Wien, durchwegs auf (nicht einmal näher bezeichnete) „Medienmeldungen“. Die Einschreiterin ist der gefestigten Auffassung, dass die gem. § 10 PartG vorgesehene Prüfung durch den Rechnungshof keine Grundlage für eine Überprüfung unbezeichneter medialer Gerüchte ist, die zudem Monate nachdem dem Rechnungshof der Rechenschaftsbericht überreicht wurde, veröffentlicht wurden.

Die Einschreiterin verschließt sich jedoch nicht einer gebotenen Mitwirkung: Wie in der Stellungnahme an den Rechnungshof ausgeführt, kam ein Sonderprüfbericht des Wirtschaftstreuhanders Mag. Peter Zacke, welcher die Spesengebarung u.a. des Verrechnungskreises Strache bei der FPÖ Landesgruppe Wien zum Gegenstand hatte, für das Jahr 2018 zum Ergebnis, dass sich keine Hinweise auf fingierte Belege ergaben. Die Summe der „wahrscheinlich“ und ex post betrachtet der Privatsphäre zuzurechnenden Belege ergibt EUR 1.795,86 (in Worten: Eintausendsiebenhundertfünfundneunzig EURO sechsendachtzig Cent). Die einzelnen Beträge wurden auf den Konten 6603 (Repräsentationen) bzw. 6604 (Werbung allg.) ordnungsgemäß erfasst. Insofern in der Stellungnahme auf eine „Wesentlichkeitsgrenze des PartG“ Bezug genommen wurde, sei konkretisiert, dass damit auf die Stellungnahme des Fachsenats für Unternehmensrecht und Revision der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zu ausgewählten Fragen bei der Prüfung von Rechenschaftsberichten nach dem Parteiengesetz 2012 (beschlossen in der Sitzung des Fachsenats für Unternehmensrecht und Revision am 24. Juni 2015 als Stellungnahme KFS/PE 25, zuletzt überarbeitet im Juni 2019) referenziert wurde. Darin heißt es unter Punkt 3.1, Rz 18:

„Dementsprechend ist auch die „Bagatellgrenze“ für Ausweisfehler im Rechenschaftsbericht – unter Bezugnahme auf die „Nichtaufgriffsgrenze“ im Sinn von ISA 450.A3 und ISA 450.A24 und A25 für Einheiten des öffentlichen Sektors – anzusetzen.“ Aus diesem Grund und ob der Tatsache, dass nicht bekannt ist, ob es sich a) tatsächlich um private Ausgaben handelte und b) ob für den Fall, dass es sich überhaupt um private Ausgaben handelte, diese auch tatsächlich von Heinz-Christian oder Philippa Strache verrechnet wurden, kam der Wirtschaftsprüfer zum Ergebnis, dass eine Änderung des zum Zeitpunkt der Sonderprüfung bereits erstellten Rechenschaftsberichts der Landesgruppe Wien nicht erforderlich ist.

Die Ausgaben gem. § 5 Abs. 5 PartG sind aber auch sonst nicht unrichtig ausgewiesen: Der Ausgabenbegriff im PartG unterliegt keinen Einschränkungen dem Grunde nach (KFS/PE 25, Punkt 3.3, Rz 24 f). Lediglich unsittliche, unethische oder widmungsfremde sowie offenkundig strafrechtlich relevante Ausgaben sind somit dem Grunde nach nicht anzuerkennen. All dies liegt nicht vor. Selbst der Rechnungshof geht in seiner Mitteilung nicht davon aus, dass Mittel unsittlich, unethisch, widmungsfremd oder offenkundig strafrechtswidrig verwendet wurden. Auch kann der Rechnungshof hierfür keinen konkreten Anhaltspunkt benennen.

Weshalb eine oder mehrere Positionen der Ausgaben der Landesgruppe Wien unrichtig ausgewiesen sein sollen, weil sie „der Partei bekannte“ – Ausgaben der Privatsphäre von Heinz-Christian und Philippa Strache enthalten würden, bleibt völlig offen. Wie dargestellt, ist der Einschreiterin bis dato nicht bekannt, ob der Betrag von EUR 1.795,86 tatsächlich der Privatsphäre zuzurechnen ist und falls ja, der Privatsphäre welcher Person. Ebenso ungeklärt ist, ob es sich um strafrechtlich relevante Ausgaben handelte. Der Betrag von (gesamt) EUR 1.795,86 wurde auf den Konten 6603 (Repräsentationen) bzw. 6604 (Werbung allg.) ordnungsgemäß erfasst. Die Ausgaben sind weder unsittlich, noch unethische oder widmungsfremd noch offenkundig strafrechtlich relevant. Der Betrag ist demnach weder unrichtig, noch unvollständig ausgewiesen. Die Einschreiterin bzw. die Landesgruppe Wien kann getätigte Ausgaben nicht einfach „nicht ausweisen“, bloß weil sich ex post betrachtet Zweifel ergeben, ob die Ausgaben gegebenenfalls privater Natur waren. Auch § 5 Abs. 5 PartG normiert keinen Zwang, eine bloß zahlungsflussorientierte Einnahmen- Ausgabenrechnung anzustellen (und bei welcher ein Verrechnungskonto gar nicht ausgewiesen werden müsste). Die bisherigen Bilanzierungs- bzw. Rechnungswesen-Usancen der politischen Parteien bei der Erstellung ihrer „Jahresabschlüsse“ sind daher, schon ob der uneinheitlichen Termini und der Entstehungsgeschichte des PartG, nicht völlig in Frage zu stellen (Eisner, Kogler, Ulrich, Recht der politischen Parteien, 2. Auflage, § 5 PartG, Rz 9). Ein Verstoß gegen § 5 Abs. 5 PartG liegt daher nicht vor.

4. Ausweis der Einnahmen aus Inseraten in der „Neuen Freien Zeitung“

Zunächst wird auf die Stellungnahme an den Rechnungshof verwiesen. Der Einschreiterin ist unklar, warum der Rechnungshof auf das Vorbringen und die zum Rechenschaftsbericht 2017 erörterte Problematik der Saldierung verweist. Die Einschreiterin hat in ihrer Stellungnahme an den Rechnungshof zu allen Fragen detailliert Stellung genommen. Richtig ist, dass offenbar aufgrund eines Missverständnisses die Einnahmen aus Inseraten in der NFZ im Rechenschaftsbericht 2018 zunächst nicht ausgewiesen wurden. Der Einschreiterin bzw. den bestellten Wirtschaftsprüfern erschließt sich die Regelung des § 5 Abs. 4 Z 10 PartG nunmehr, wiewohl die in § 5 PartG offenbar synonym verwendeten Termini Einnahmen, Erträge, Zahlungen bzw. Aufwand, Kosten, Ausgaben und Zahlungen die Erstellung des Rechenschaftsberichts nicht vereinfachen. Dem Rechnungshof wurde jedoch nach Klärung umgehend Auskunft erteilt. Diese Auskunft wurde durch den Wirtschaftsprüfer gem. § 10 Abs. 4 PartG bestätigt.

Auch wurde im aktualisierten Rechenschaftsbericht 2018 (Beilage ./3) auf S 36 eine Fußnote ergänzt und die Insetrate mit EUR 86.625,00 ausgewiesen. Dieser Weg wurde gewählt, da andernfalls der gesamte Rechenschaftsbericht geändert hätte werden müssen, was nicht zweckmäßig erschien, zumal letztlich alle Auskünfte erteilt wurden und eine Richtigstellung des Rechenschaftsberichtes ja erfolgte.

Die Einschreiterin zeigt sich ob der Meldung zu Punkt 4. daher überrascht. Zudem hätte der Rechnungshof auch in diesem Fall gemäß § 10 Abs. 5 PartG vorgehen müssen. Es wird höflichst ersucht, von der Verhängung einer Geldbuße ob der in Beilage ./3 erfolgten Berichtigung (auch wenn diese aus Effizienzüberlegungen über eine Fußnote erfolgte) Abstand zu nehmen."

1.6. Mit Aufforderung vom 17. Mai 2021 zur GZ 2021-0.314.996/FPÖ ersuchte der UPTS die FPÖ, bis zum 1. Juni 2021

- zu ihrem Vorbringen zu Punkt 2. (Mögliche unzulässige Spende aufgrund der teilweisen Bezahlung von für die FPÖ tätigem Personal für das FBI) hinsichtlich des in der Buchhaltung entstehenden Aufwandes geeignete Urkunden vorzulegen, dass die Zahl der eingehenden Rechnungen (und damit auch der Personalaufwand) für die Tätigkeit des Bildungsinstituts (Kosten der Buchhaltungskräfte) tatsächlich anhand des im Jahr 2018 angewendeten Aufteilungsschlüssels dem konkret angefallenen Buchungs- und Bearbeitungsaufwand für die FPÖ einerseits und das FPÖ-Bildungsinstitut andererseits entspricht, und
- zu ihrem Vorbringen zu Punkt 3. (Möglicher unrichtiger Ausweis von Ausgaben der FPÖ Landesorganisation Wien) dem UPTS den darin angesprochenen „Sonderprüfbericht des Wirtschaftstreuhänders Mag. Peter Zacke“ vorzulegen.

1.7. In seinem Schriftsatz vom 1. Juni 2021 führte der Rechtsvertreter der FPÖ aus, es sei bereits darauf hingewiesen worden, dass die Transaktionsvolumina kein geeigneter Aufteilungsschlüssel für die Personalkosten seien, sondern auf die vorgelagerten faktischen Tätigkeiten, die letztlich zu einer Verbuchung führen, abzustellen sei.

1.7.1. Die FPÖ „müsste ihre Buchhaltung offenlegen und Einsicht in die Unterlagen und damit verbundenen Tätigkeiten gewähren, möchte sie einer Geldbuße entgehen, da sie nur auf diese Weise den geringeren Aufwand im Vergleich zum Aufwand beim FBI nachweisen könnte.“ Eine solche Einsicht hätte der Gesetzgeber des PartG 2012 aber im Gesetz gerade nicht vorgesehen. Selbst dem Rechnungshof kämen – zum Schutz einer Partei vor unmittelbarer Einsicht staatlicher Organe aber auch durch einzig von staatlichen Organen bestellten Sachverständigen – nur eingeschränkte Prüfrechte zu. Soweit der Rechnungshof Zweifel an der Prüfung nach § 8 PartG und dem Rechenschaftsbericht hegt, sei betreffend die materielle Nachforschung nach § 10 PartG vorzugehen. Nach Abschluss eines solchen Ermittlungsverfahrens habe der UPTS auf Basis der

Unterlagen des Ermittlungsverfahrens zu entscheiden. In diesem Zusammenhang sei auch auf § 1 Abs. 6 Z 4 PartG hinzuweisen, denn der Gesetzgeber hätte den Rechnungshof aufgrund des Wortlauts der Verfassungsbestimmung mit weitreichenden Befugnissen bei der Prüfung der Rechenschaftsberichte politischer Parteien ausstatten können, hätte aber von dieser Ermächtigung kaum Gebrauch gemacht: selbst der Rechnungshof dürfe ausschließlich aufgrund der ihm vorliegenden Akten prüfen. Wie der VfGH in seiner Judikatur ausgeführt habe, würde durch das gesetzlich vorgesehene Überprüfungssystem Betätigungsfreiheit politischer Parteien besonders gewahrt, weil so die unmittelbare Einsicht staatlicher Organe in die Unterlagen und damit verbundenen die Tätigkeit der politischen Partei vermieden würde. Das Verlangen auf Übermittlung „geeigneter Urkunden“ – *„was denklogisch nur als Begehren auf Einsicht in die Unterlagen und damit verbundenen Tätigkeiten der Einschreiterin verstanden“* werden könne, sei daher unzulässig.

1.7.2. Zum Faktenkreis möglicher unrichtiger Ausweis der Ausgaben der Landesgruppe Wien sei nach Ansicht der FPÖ ebenfalls auf die vorstehenden Ausführungen sinngemäß zu verweisen. Alle relevanten Umstände wären - sogar bestätigt durch Wirtschaftsprüfer gem. § 10 Abs. 4 PartG – offengelegt worden. Es läge auch gar kein Verstoß gegen § 5 Abs. 5 PartG vor, weil die in § 5 getroffenen Regelungen keine Bestimmung über die Verwendung des Parteivermögens enthielten, sondern lediglich demonstrativ die gesetzlichen Ausgabenarten aufzählten. Dies bedeute, dass neben den im Gesetz genannten Ausgabenarten auch weitere Ausgaben getätigt werden könnten. In der Literatur werde zutreffend darauf hingewiesen, dass die Finanzgebarung grundsätzlich *„einer internen Kontrolle mit anschließender Veröffentlichung der Ergebnisse“* unterliege.

1.7.3. Der vom UPTS angeforderte „Sonderprüfbericht des Wirtschaftstreuhanders Mag. Peter Zacke“ wurde ohne Begründung nicht vorgelegt.

2. Rechtslage

2.1. Die für die verfahrensgegenständlichen Rechtsfragen wesentlichen Bestimmungen des PartG, BGBl. I 56/2012 idF. BGBl. I 84/2013, lauten (Auslassungen sind mit „[...]“ gekennzeichnet):

„Begriffsbestimmungen

§ 2. Im Sinne der folgenden Paragraphen bezeichnet:

1. „politische Partei“: jede Partei im Sinne des § 1, [...]

5. „Spende“: jede Zahlung, Sachleistung oder lebende Subvention, die natürliche oder juristische Personen

- a. einer politischen Partei oder
- b. einer wahlwerbenden Partei, die keine politische Partei ist, oder
- c. einer Gliederung der politischen Partei, die eigene Rechtspersönlichkeit besitzt oder

[...]

ohne entsprechende Gegenleistung gewähren. Nicht als Spende anzusehen sind Mitgliedsbeiträge, Beiträge der der jeweiligen Partei angehörenden Mandatäre und Funktionäre, Zuwendungen von Berufs- und Wirtschaftsverbänden und anderen Interessenvertretungen mit freiwilliger Mitgliedschaft im Sinne des Artikels II Abs. 1 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 391/1975 an die in ihren Organen vertretenen Gruppierungen sowie Zuwendungen von gesetzlichen beruflichen Interessenvertretungen an die in ihren Organen vertretenen Gruppierungen,

[...]

7. „Inserat“: eine gegen Zahlung, Sachleistung oder lebende Subvention veranlasste Veröffentlichung in Medien, deren Medieninhaber eine politische Partei ist.

§ 5. (1) Jede politische Partei hat über die Art ihrer Einnahmen und Ausgaben jährlich mit einem Rechenschaftsbericht öffentlich Rechenschaft zu geben. [...]

[...]

(4) Der Rechenschaftsbericht hat zumindest folgende Einnahmen- und Ertragsarten gesondert auszuweisen:

[...]

10. Einnahmen aus Sponsoring und Inseraten,

[...].

Spenden

§ 6. (1) Jede politische Partei kann nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Spenden (§ 2 Z 5) annehmen.

[...]

(6) Politische Parteien dürfen keine Spenden annehmen von:

1. parlamentarischen Klubs im Sinne des Klubfinanzierungsgesetzes 1985, BGBl. Nr. 156, und Landtagsklubs,

2. Rechtsträgern im Sinne des § 1 Abs. 2 Publizistikförderungsgesetzes 1984, BGBl. Nr. 369, und von Ländern geförderten Bildungseinrichtungen der Parteien,

3. öffentlich-rechtlichen Körperschaften,

[...]

(7) Nach Abs. 6 unzulässige Spenden sind von der Partei unverzüglich, spätestens mit Einreichung des Rechenschaftsberichts für das betreffende Jahr, an den Rechnungshof weiterzuleiten. Der Rechnungshof hat die eingehenden Beträge auf einem gesonderten Konto zu verwahren und überdies in seinem Tätigkeitsbericht (Art. 126d Abs. 1 B-VG) anzuführen.

(8) Der Rechnungshof leitet die innerhalb eines Kalenderjahres nach Abs. 7 eingegangenen Beträge zu Beginn des darauf folgenden Kalenderjahres an Einrichtungen weiter, die mildtätigen oder wissenschaftlichen Zwecken dienen.

[...]

Sponsoring und Inserate

§ 7. (1) In einer Anlage zum Rechenschaftsbericht (§ 5) hat jede politische Partei Einnahmen aus Sponsoring (§ 2 Z 6), deren Gesamtbetrag in einem Kalenderjahr (Rechenschaftsjahr) den Betrag von 12 000 Euro übersteigt, unter Angabe des Namens und der Adresse des Sponsors auszuweisen. Sponsoring für Bundes-, Landes- und Bezirksorganisationen ist dabei zusammenzurechnen.

(2) Ebenso sind von jeder politischen Partei Einnahmen aus Inseraten (§ 2 Z 7), soweit diese Einnahmen im Einzelfall den Betrag von 3 500 Euro übersteigen, unter Angabe des Namens und der Adresse des Inserenten auszuweisen.

(3) Die Verpflichtung zur Angabe der Einnahmen aus Sponsoring (§ 2 Z 6) und Inseraten (§ 2 Z 7) besteht auch für alle Gliederungen einer Partei, für Abgeordnete und Wahlwerber, die auf einem von der politischen Partei eingebrachten Wahlvorschlag kandidiert haben, und für nahestehende Organisationen,

ausgenommen jener im Sinne des § 4a Abs. 2 Z 3 Einkommensteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 400, sowie Einrichtungen, die der Förderung des Breitensports dienen.

[...]

Prüfung durch den Rechnungshof und Sanktionen

§ 10. (1) Der von einer politischen Partei zu erstellende Rechenschaftsbericht (§ 5) unterliegt auch der Kontrolle des Rechnungshofes.

(2) Der Rechnungshof hat die ziffernmäßige Richtigkeit des Rechenschaftsberichts und dessen Übereinstimmung mit diesem Bundesgesetz nach Maßgabe der folgenden Absätze zu prüfen.

(3) Wenn der Rechnungshof feststellt, dass der Rechenschaftsbericht den Anforderungen (§ 5) entspricht, ist der Rechenschaftsbericht samt Spenden-, Sponsoring- und Inseratenlisten und der Liste der Beteiligungsunternehmen gemäß Abs. 6 und der Umfang der von diesen Unternehmen im Berichtsjahr abgeschlossenen Rechtsgeschäften mit Einrichtungen, die der Rechnungshofkontrolle unterliegen, gesondert nach einzelnen Parteien und Unternehmen, auf der Website des Rechnungshofes und der Website der politischen Partei zu veröffentlichen.

(4) Sofern dem Rechnungshof konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass im Rechenschaftsbericht einer politischen Partei enthaltene Angaben unrichtig oder unvollständig sind, ist der betroffenen politischen Partei vom Rechnungshof die Möglichkeit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist einzuräumen. Er kann von der politischen Partei die Bestätigung der Richtigkeit ihrer Stellungnahme durch ihren Wirtschaftsprüfer verlangen.

(5) Räumt die nach Abs. 4 verlangte Stellungnahme die dem Rechnungshof vorliegenden konkreten Anhaltspunkte für Unrichtigkeiten und Unvollständigkeiten im Rechenschaftsbericht nicht aus, hat der Rechnungshof aus einer von der Kammer der Wirtschaftstreuhandler übermittelten Liste mit Wirtschaftsprüfern durch Los einen bislang nicht bestellten Wirtschaftsprüfer mit der Prüfung des Rechenschaftsberichts (§ 5) zu beauftragen. Für den so zu bestellenden Wirtschaftsprüfer findet § 9 mit der Maßgabe Anwendung, dass der bestellte Wirtschaftsprüfer auch kein Amt oder keine Funktion in einer anderen Partei oder für eine andere Partei ausüben oder in den letzten drei Jahren ausgeübt haben darf. Die politische Partei hat dem vom Rechnungshof bestellten Wirtschaftsprüfer Zugang und Einsicht in die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen und Belege zu gewähren.

(6) Wurden im Rechenschaftsbericht unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht und konnten diese auch nicht durch die politische Partei oder den durch den Rechnungshof beauftragten Wirtschaftsprüfer beseitigt werden oder hat die betroffene Partei die Frist gemäß Abs. 4 ungenutzt verstreichen lassen, ist eine Geldbuße je nach Schwere des Vergehens zu verhängen und zwar im Falle eines Verstoßes gegen § 5 Abs. 4 oder Abs. 5 oder § 7 in der Höhe von bis zu 30 000 Euro, bei Verstößen gegen § 5 Abs. 6 in der Höhe von bis zu 100 000 Euro. Resultiert der Verstoß gegen § 5 Abs. 6 oder gegen § 7 aus einer unrichtigen oder unvollständigen Auskunft oder Angabe einer nahestehenden Organisation oder Gliederung der Partei, die eigene Rechtspersönlichkeit besitzt, so ist diese zur Stellungnahme im Sinne des Abs. 4 aufzufordern. Konnten die unrichtigen oder unvollständigen Angaben nicht durch die nahestehende Organisation oder Gliederung der Partei, die eigene Rechtspersönlichkeit besitzt, oder den durch den Rechnungshof beauftragten Wirtschaftsprüfer beseitigt werden, oder ist die gemäß Abs. 4 eingeräumte Frist ungenutzt abgelaufen, so ist über die nahestehende Organisation oder die Gliederung der Partei, die eigene Rechtspersönlichkeit besitzt, eine Geldbuße bis zu 30 000 bzw. 100 000 Euro zu verhängen.

(7) Hat eine politische Partei Spenden unter Verstoß gegen § 6 Abs. 4 nicht ausgewiesen oder entgegen § 6 Abs. 5 nicht gemeldet oder unter Verstoß gegen § 6 Abs. 6 angenommen, ist über sie eine Geldbuße je nach Schwere des Vergehens bis zum Dreifachen des erlangten Betrages, mindestens jedoch in der Höhe des erlangten Betrages, zu verhängen. Resultiert der Verstoß aus einer unrichtigen oder unvollständigen Auskunft oder Angabe einer nahestehenden Organisation oder Gliederung der Partei, die eigene Rechtspersönlichkeit besitzt, so ist die Geldbuße über die nahestehende Organisation oder die Gliederung der Partei, die eigene Rechtspersönlichkeit besitzt, zu verhängen.

[...]

Unabhängiger Parteien-Transparenz-Senat

§ 11. (1) (**Verfassungsbestimmung**) Zur Verhängung von Geldbußen und Geldstrafen nach diesem Bundesgesetz ist der unabhängige Parteien-Transparenz-Senat eingerichtet, der aufgrund der vom Rechnungshof übermittelten Unterlagen zu entscheiden hat. Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Senates sind in Ausübung ihres Amtes unabhängig und an keine Weisungen gebunden.

(2) Der Senat ist beim Bundeskanzleramt eingerichtet. Er besteht aus drei Mitgliedern, und zwar dem Vorsitzenden, einem Vorsitzenden-Stellvertreter und einem weiteren Mitglied sowie drei Ersatzmitgliedern.

[...]

Sanktionen

§ 12. (1) Der unabhängige Parteien-Transparenz-Senat hat auf Grund einer vom Rechnungshof erstatteten Mitteilung über die politische Partei mit Bescheid die Geldbuße zu verhängen. [...]"

3. Feststellungen

3.1. Die FPÖ ist eine politische Partei im Sinne von § 1 PartG.

3.2. Eine konkrete Mitteilung nach § 12 Abs. 1 PartG (vgl. dazu auch UPTS 17. Juni 2020, GZ 2020-0.278.412/SPÖ/UPTS) liegt hinsichtlich aller Punkte der Mitteilung des Rechnungshofes vom 19. März 2021 vor. Damit ist in diesen Punkten eine Zuständigkeit des UPTS zur Durchführung eines Verfahrens und zur allfälligen Verhängung einer Geldbuße gegeben.

3.3.1. Medieninhaber der „*offiziellen Facebook-Seite des Bundesministers für Inneres Herbert Kickl*“ war im Zeitpunkt der Veröffentlichung des verfahrensgegenständlichen Postings am 6. Jänner 2018 dem Impressum zufolge das Kabinett des Bundesministers für Inneres, Herrengasse 7, 1010 Wien. Das verfahrensgegenständliche Posting erreichte 98.600 Facebook-Nutzer.

3.3.2. Das Posting hatte folgendes Erscheinungsbild:

Abbildung 2: Screenshot der Facebook-Seite BMI Herbert Kickl am 6. Jänner 2018



Quelle: Parlamentarische Anfrage 132/J vom 18. Jänner 2018

3.3.3. Eine Gegenleistung von Seiten der FPÖ für die Veröffentlichung des Postings auf der Facebookseite des Bundesministeriums für Inneres wurde nicht erbracht. Ein Vorteilsausgleich für die Sachspende durch eine Geldzahlung der FPÖ an den Rechnungshof ist nicht erfolgt.

3.3.4. Der Wert der Sachleistung in Form des Postings ist mit EUR 500 anzusetzen.

3.4.1. Zwei Mitarbeiterinnen der FPÖ Bundespartei führten im Jahr 2018 sowohl für die politische Partei FPÖ als auch für das FPÖ-Bildungsinstitut und die „NFZ-Neue Freie Zeitung“ die Buchhaltung. Deren Gehälter waren aufgrund eines zwischen dem Bildungsinstitut und der FPÖ vereinbarten „Personalkostenschlüssels“ zu 50 % (Mitarbeiterin) bzw. 75 % (Leiterin) vom Bildungsinstitut bezahlt worden, wobei im Jahr 2018 die Ausgaben des FPÖ-Bildungsinstituts unter dem Titel „Personalkostenanteil Buchhaltung“ bei insgesamt rd. EUR 134.000 gelegen waren. Gemessen am Transaktionsvolumen von insgesamt EUR 23.137.425 wäre von der FPÖ ein Personalkostenanteil von rd. EUR 166.500 (77,8 %) und vom FPÖ-Bildungsinstitut von rd. EUR 47.500 (22,2 %) zu tragen gewesen.

3.4.2. Beim FPÖ-Bildungsinstitut handelt es sich um einen Rechtsträger im Sinne des § 6 Abs. 6 Z 2 PartG.

3.5.1. Medieninhaber der Neuen Freien Zeitung sind der Freiheitliche Parlamentsklub und die Freiheitliche Partei Österreichs - Die Freiheitlichen.

3.5.2. Die Einnahmen aus Inseraten der Neuen Freien Zeitung betragen im Jahr 2018 insgesamt EUR 86.625. Dies ist im von der FPÖ aktualisierten, dem Rechnungshof am 12. November 2020 übermittelten Rechenschaftsbericht 2018 auf Seite 36 wie folgt (Bild aus dem Original) dargestellt:

f. **Anlage: Inseratenliste (§ 7 PartG)**

a) Einnahmen aus Inseraten auf Bundes-, Landes- und Bezirksebene davon Einnahmen der Partei aus Inseraten in der NFZ EUR 0,00 ¹⁾	€ 6.998,00
b) Einnahmen aus Inseraten auf Gemeindeebene	€ 565,00
c) Einnahmen aus Inseraten von Gliederungen	€ 0,00
d) Einnahmen aus Inseraten von Abgeordneten/Wahlwerbern	€ 0,00
e) Einnahmen aus Inseraten von nahestehenden Organisationen	€ 310,00

¹⁾ die NFZ ihrerseits hat Einnahmen aus Inseraten in Höhe von EUR 86.625,00

4. Beweiswürdigung

4.1. Die Feststellung über die FPÖ ergibt sich durch die Hinterlegung der Statuten am 15.4.1977, vgl. Zeile 434 im beim Bundesministerium für Inneres geführten Verzeichnis politischer Parteien unter https://bmi.gv.at/405/files/Parteienverzeichnis_gemaess_1_Abs_4_PartG_20200305.pdf.

4.2. Die übrigen Feststellungen ergeben sich aus den Stellungnahmen der FPÖ, der Mitteilung des Rechnungshofes samt Aktenbestandteilen und aus dem Impressum der NFZ.

4.3. Der Wert einer Sachspende ist nach der Rechtsprechung des UPTS jener Betrag, den eine Geldspende erreichen müsste, um der empfangenden politischen Partei die Finanzierung der Sachleistung zu ermöglichen (UPTS 14. Dezember 2018, GZ 610.005/0002-UPTS 2018, und zuletzt 30. September 2020, GZ 2020-0.506.953/SPÖ/UPTS). Facebook stellt seit 2019 einen öffentlich zugänglichen „Werbebericht Österreich“ zur Verfügung, der es (auch) ermöglicht, Daten zur Wahlwerbung bzw. zur Werbung für politisch relevante Themen herunterzuladen, und der Informationen über die Ausgaben für diese Werbeanzeigen enthält. Mit diesem Bericht will Facebook laut Eigendarstellung *„Werbung transparenter machen“* (vgl. dazu <https://www.facebook.com/ads/archive/report/> [zuletzt abgerufen am 15. Juni 2021]).

Dieser „FB-Werbebibliothek“ ist zu entnehmen, dass für eine inhaltlich mit dem verfahrensgegenständlichen Posting vergleichbare Werbeanzeige für ein Gewinnspiel der FPÖ (Tirol), das zwischen 20.000 und 25.000 „Impressionen“ erzielte, von einem (geschätzten) ausgegebenen Betrag von EUR 300-399 auszugehen war, während für eine Werbeanzeige der FPÖ für Herbert Kickl, die zwischen 70.000 und 80.000 Impressionen erzielte, der ausgegebene Betrag zwischen EUR 500 und 599 geschätzt wurde (beide Anzeigen stammen aus dem September 2019, vgl. dazu https://www.facebook.com/ads/library/?active_status=all&ad_type=political_and_issue_ads&country=AT&q=ein%20toller&view_all_page_id=1977684662509834&search_type=page&media_type=all). Der UPTS geht daher davon aus, dass der Wert der in Rede stehenden Werbeanzeige, die fast 100.000 Facebook-Nutzer erreichte, zumindest mit EUR 500 anzusetzen ist.

5. Rechtliche Beurteilung

Auf den vorliegenden Sachverhalt ist die für die Rechenschaftspflicht für den Zeitraum des Jahres 2018 geltende Rechtslage nach dem Parteiengesetz 2012, sohin die Rechtslage in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 84/2013 anzuwenden. Eine rückwirkende Anwendung der durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 55/2019 verschärften Transparenzvorschriften und der daran anknüpfenden strengeren Sanktionsnormen ist nicht vorgesehen (Art. 49 Abs. 1 B-VG).

5.1. Zum Themenkomplex „mögliche unzulässige Spende wegen Veröffentlichung eines Postings für die Bewerbung eines Gewinnspiels zur FPÖ-Parteiveranstaltung“

5.1.1. Es ist unstrittig und auch durch die parlamentarische Anfragebeantwortung 3154/AB-BR/2018 bestätigt, dass die betreffende Facebook-Seite mit dem bis zum 9. Jänner 2018 auf „Kabinett des Bundesministers für Inneres, Herrengasse 7, 1010 Wien“ lautenden Impressum von Mitarbeiter*Innen des Büros des Bundesministers Herbert Kickl eingerichtet worden ist.

Soweit aber geltend gemacht wird, dass „eine Veröffentlichung auf der damaligen und verfahrensgegenständlichen Seite ‚Herbert Kickl‘ nicht intendiert war, sondern ausschließlich auf

dessen ‚Politiker-Fanpage‘, deren Medieninhaberin stets die Einschreiterin war“, genügt der Hinweis, dass ein „Verschulden“ der politischen Partei für die Verhängung einer Geldbuße nach § 10 PartG nicht erforderlich ist (VfSlg 20.128/2016). Aus dem gleichen Grund geht das Vorbringen der FPÖ ins Leere, sie hätte zum Zeitpunkt der Veröffentlichung keine Kenntnis davon gehabt, dass der inkriminierte Beitrag auf der verfahrensgegenständlichen Seite verwendet worden sei (zur „Annahme“ der Spende s unten 5.1.3. zweiter Absatz). Es war daher auch nicht weiter darauf einzugehen, dass es an den im „Kabinett“ tätigen Personen als für die Inhalte (letzt)verantwortliche Medieninhaber*Innen gelegen gewesen wäre, andere als offizielle Inhalte des Bundesministeriums für Inneres nicht auf dieser „offiziellen“ Seite zu veröffentlichen.

5.1.2. Als Weiteres ist die Frage zu beantworten, ob die angesprochene Schaltung als Werbung für die politische Partei FPÖ zu qualifizieren ist. Daran kann kein Zweifel bestehen: Der/die durchschnittlich aufmerksame, durchschnittlich verständige und durchschnittlich informierte Betrachter*in wird bei der verfahrensgegenständlichen Darstellung keine subtile Analyse anstellen müssen, sondern vielmehr auf den ersten Blick erkennen, dass das mit „Gewinnspiel“ überschriebene Posting keine Sachinformation des Bundesministeriums darstellt, sondern generell die FPÖ bewirbt, mag auch „nur“ zum „**LIKEN, TEILEN, KOMMENTIEREN**“ aufgerufen worden sein, um „am spektakulären Einzug“ teilzunehmen und „an einem Tisch mit den Spitzenpolitikern der FPÖ“ zu sitzen.

5.1.3. Da unter den Spendenbegriff des § 2 Z 5 PartG nicht nur Zahlungen, sondern auch Sachleistungen oder lebende Subventionen fallen, ist daher zu prüfen, ob das angesprochene Posting als „Sachleistung“ an die politische Partei FPÖ zu werten und welche Rechtsfolge daraus zu ziehen ist.

Nach § 6 Abs. 7 PartG ist bei unzulässigen Spenden das inkriminierte, sanktionsauslösende Verhalten die Annahme der Spende. Die „Annahme“ einer Sachspende durch eine politische Partei ist nach Auffassung des UPTS dann zu bejahen, wenn eine geldwerte Leistung erbracht wird, die im ausschließlichen oder überwiegenden Interesse der Partei liegt, diese von der Leistung Kenntnis hat und sie entgegennehmen will oder zumindest duldet (UPTS 30. September 2020, GZ 2020-0.508.953/SPÖ/UPTS, Punkt 5.3.). Eine solche Annahme stellt das inkriminierte, sanktionsauslösende Verhalten dar. Für den UPTS besteht hier kein Zweifel über das Vorliegen einer solchen Annahme der Sachspende. Der UPTS erachtet es als ausgeschlossen, dass die damals den Bundesminister unterstützenden, insofern auch das Bundesministerium repräsentierenden und als Medieninhaber fungierenden Kabinettsmitarbeiter*Innen keine Kenntnis von dieser Veröffentlichung hatten. Der UPTS hat auch keine Zweifel daran, dass das

Posting mit Billigung oder zumindest unter Duldung von Entscheidungsträgern der Partei veröffentlicht wurde.

Als „erlangter Betrag“ iSd. § 10 Abs. 7 leg. cit. ist im Fall einer Sachspende der vom Spendenempfänger erlangte geldwerte Vorteil zu verstehen, somit jener Betrag, den eine Geldspende erreichen müsste, um der empfangenden politischen Partei die Finanzierung der Sachleistung zu ermöglichen (UPTS 14. Dezember 2018, GZ 610.005/0002-UPTS/2018 und zuletzt 30. September 2020, GZ 2020-0.508.953/SPÖ/UPTS).

Es kommt daher für die Betrachtung im gegenständlichen Fall nicht darauf an, ob dem BMI Kosten entstanden sind. Auch das Argument der FPÖ, dass die verfahrensgegenständliche Seite (nur) mittels copy and paste von der „Politiker-Fanpage“, deren Medieninhaberin die FPÖ war, vom BMI veröffentlicht wurde und das Video beigefügt wurde, spielt für die Beurteilung des Werts der Spende keine entscheidende Rolle.

Das Gleiche gilt für den Einwand, dass die FPÖ die Sachleistung (Text, Lektorat, Video) *„selbst für eine ihrer eigenen Seiten finanzierte und der Beitrag eben (sinnwidrig) auch auf der verfahrensgegenständlichen Seite veröffentlicht wurde.“*

Vielmehr liegt der geldwerte Vorteil darin, dass die FPÖ – hätte sie das Posting auf einer anderen als ihrer eigenen Facebookseite veröffentlichen und so fast 100.000 User*Innern erreichen wollen – zumindest EUR 500 aufwenden hätte müssen, wie dies oben bei der Beweiswürdigung unter 4. dargelegt wurde. Durch die für die FPÖ kostenlose Veröffentlichung auf einer anderen Facebookseite hat sich die FPÖ die Entrichtung des auf dem Werbemarkt üblicherweise für vergleichbare Hinweise entrichteten Entgelts erspart.

5.1.4. Dass die FPÖ im Sinne des § 6 Abs. 7 PartG einen Betrag, der dem Wert der Sachspende entspricht, an den Rechnungshof weitergeleitet hätte, ist nicht behauptet worden und ist auch nicht hervorgekommen.

5.1.5. Der UPTS kommt folglich zum Ergebnis, dass die Ermöglichung einer „Werbeeinschaltung“ zugunsten der FPÖ auf der damals offiziellen Facebook-Seite des Bundesministers für Inneres eine Sachspende im Verständnis des § 2 Z 5 PartG darstellt, die zumindest mit EUR 500 zu bewerten ist.

5.1.6. Der UPTS hält im vorliegenden Fall im Hinblick darauf, dass ein vergleichbarer Fall vom UPTS bisher noch nicht entschieden wurde und der Verstoß gegen § 6 Abs. 6 Z 3 PartG –

zumindest in der vorliegenden Konstellation – nicht offenkundig und eindeutig rechtlich zu qualifizieren war, die Verhängung der Mindestgeldbuße für noch angemessen und setzt die Geldbuße mit EUR 500 fest.

5.2. Zum Themenkomplex „Mögliche unzulässige Spende aufgrund der teilweisen Bezahlung von Personal, das für die Buchhaltung der FPÖ tätig ist, durch das FPÖ Bildungsinstitut“

Der Rechnungshof stützt sich bei diesem Themenkomplex hinsichtlich einer möglichen unzulässigen Spende darauf, dass zwei Mitarbeiterinnen der FPÖ Bundespartei sowohl für diese als auch für das FPÖ-Bildungsinstitut die Buchhaltung geführt hätten. Deren Gehälter seien aufgrund eines zwischen dem Bildungsinstitut und der FPÖ sowie der „NFZ-Neue Freie Zeitung“ im April 2007 vereinbarten „Personalkostenschlüssels“ zu 50 % (Mitarbeiterin) bzw. 75 % (Leiterin) vom Bildungsinstitut bezahlt worden, wobei im Jahr 2018 der Personalkostenanteil des FPÖ-Bildungsinstituts bei insgesamt rd. 134.000 EUR gelegen sei.

5.2.1. Aus dem Vergleich der Transaktionsvolumina schloss der Rechnungshof, dass die FPÖ für die Abwicklung des 3,5-fachen Transaktionsvolumens nur rd. 60 % der Gesamtkosten (= EUR 214.000) unter dem Titel „Personalkostenanteil Buchhaltung“ bezahlt hat. Gemessen am Transaktionsvolumen von insgesamt 23.137.425 EUR wäre jedoch von der FPÖ (77,8 %) ein Personalkostenanteil von rd. EUR 166.500 (statt 80.000) und vom FPÖ-Bildungsinstitut (22,2 %) von rd. EUR 47.500 (statt EUR 134.000) zu tragen gewesen.

5.2.2. Der UPTS hält diese Darstellung – wie schon in der Entscheidung über die Mitteilung des Rechnungshofes über den FPÖ-Rechenschaftsbericht 2017 (UPTS 17. Juni 2020, GZ 2020-0.278.330/FPÖ/UPTS) – für jedenfalls ausreichend substantiiert, zumal sie mit der Heranziehung des Transaktionsvolumens einen nachvollziehbaren und sachlichen Anknüpfungspunkt für die Bemessung des Aufwands in der Bewältigung der Buchhaltungsaufgaben anbietet. Demgegenüber beschränkt sich die FPÖ in ihren Ausführungen im Wesentlichen auf die bloße Entgegnung, *„dass die Transaktionsvolumina kein geeigneter Aufteilungsschlüssel für die Personalkosten sind, sondern auf die vorgelagerten faktischen Tätigkeiten, die letztlich zu einer Verbuchung führen, abzustellen ist.“*; allerdings lässt sie es – nicht ohne wiederholt ihre Mitwirkungsbereitschaft zu betonen – bei einer nicht weiter substantiierten Behauptung bewenden. Sie trägt jedenfalls keinen konkreten Anhaltspunkt für die Nachvollziehbarkeit eines auf andere Weise zu ermittelnden Aufteilungsschlüssels bei, sondern belässt es im Wesentlichen bei der nicht weiter belegten Darstellung, dass *„Frau Gibiser im Berichtsjahr 2018 Montag und*

Dienstag, sowie Donnerstag und Freitag (halbtags) im überwiegenden Ausmaß Aufgaben für das Freiheitliche Bildungsinstitut erfüllte. Am Mittwoch wurde sie auch für die Partei eingesetzt." Eine nähere Konkretisierung des „überwiegenden Ausmaßes“ – etwa nach dem Belegsaufwand – erfolgt nicht.

Auch die in das Jahr 1977 zurückreichenden Schilderungen über das Tätigkeitsfeld der genannten Mitarbeiterin enthalten keine nachvollziehbaren Darstellungen, wie und wodurch (Institut oder Partei) die den gewählten „*Personalkostenschlüssel*“ rechtfertigenden Tätigkeiten ihrem Umfang nach verursacht werden. Vielmehr begnügt sich die FPÖ auch hier mit bloß generalisierenden Aussagen, wenn sie dartut, dass *„es im Laufe der Zeit wegen des gestiegenen Fördervolumens sowie der dadurch verursachten Ausweitung und Diversifikation des FBI-Programms eher zu einer Zunahme der Bildungsaktivitäten gekommen ist und damit zu einer institutsbezogenen Mehrbelastung des Buchhaltungspersonals.“* Dasselbe gilt für die Darlegung, dass *„[u]mgekehrt [...] die operativen Aufgaben, welche die Buchhaltung des Rechtsträgers betreffen, bei weitem jene [überwiegen], die im Rahmen der Parteibuchhaltung zu besorgen sind“*, wobei die diesbezüglichen Ausführungen noch dazu als Beispiel nur die Tätigkeit des Instituts zwischen den Jahren 2013 und 2016, nicht aber für das verfahrensgegenständliche Jahr heranziehen. Ohne Begründungswert über das Zustandekommen des von der FPÖ als sachgerecht angesehenen Aufteilungsschlüssel von ca. 75 (Institut) zu 25 (Partei) sind auch die allgemein gehaltenen Darlegungen, die Aktivitäten des FBI seien *„mit einer großen Zahl von Buchungen (insbesondere in Hinblick auf die anfallenden Kosten für Referenten, Seminarräume, Kost und Logis, Fahrtspesen, Technik, Sicherheit) verbunden, aber auch von Kontrollen, deren es bedarf, um die Rechts- und Rechnungshofkonformität der Fördermittelverwendung bestmöglich zu gewährleisten. Neben die quantitativen treten im Übrigen Anforderungen qualitativer Natur, wie sie nötig sind, um den Aufgabenbereich der Chefbuchhalterin zu bewältigen: Genauigkeit im Detail, Bewahrung des Überblicks über die Kostenentwicklung oder die Fähigkeit zur Zusammenarbeit.“*

Dem UPTS erschließt sich im gegebenen Zusammenhang auch nicht, aufgrund welcher Überlegungen die (auch dem Rechnungshof) vorgelegte Stellenbeschreibung der Leiterin der Buchhaltung Anhaltspunkte für eine nach Ansicht der FPÖ besser den Tatsachen entsprechende konkrete Aufteilung liefern würde. Die Aufstellung beschreibt nämlich nur die Art der der Leiterin zukommenden Tätigkeiten, nicht aber die Quantität der Tätigkeiten oder deren prozentmäßige Aufteilung zwischen FPÖ und FBI, und sie beschreibt auch gar nicht das von der FPÖ wiederholt als entscheidungsrelevant hervorgehobene Ausmaß der von ihr als *„vorgelagerte faktische Tätigkeiten“* bezeichneten Vorgänge.

Auch die Darlegungen der FPÖ über die angebliche Inkonsistenz der Sichtweise des Rechnungshofes im Vergleich der Jahr 2016 und 2017 und die angebliche Überraschung der FPÖ über die Beanstandungen des Rechnungshofes für das Rechenschaftsjahr 2017 tragen nicht weiter dazu bei, dass ein anderer Aufteilungsschlüssel ein besser den Tatsachen entsprechendes Verhältnis rechtfertigen könnte. Es ist im gegebenen Zusammenhang unerheblich, welche Empfehlungen der Rechnungshof (gleichgültig ob in einem Vor-, Roh- oder Endbericht) der FPÖ in den Vorjahren zukommen hat lassen.

Die FPÖ ist somit der Annahme des Rechnungshofes für einen „Personalkostenschlüssel“ auf dem Boden der Transaktionsvolumina nicht in konkretisierter Form entgegengetreten. Im Kern stützt sie sich auf die Schätzung der „Chefbuchhalterin“ aus ihrer langjährigen Erfahrung aus Buchhaltung und Rechnungswesen beider Organisationen. Aufgrund welcher konkreten Grundlage die „Chefbuchhalterin“ zum Kostenschlüssel von 75 zu 25 Prozent kommt, wird aber nicht offengelegt bzw bleibt im Dunkeln.

Nach Auffassung des UPTS kann schließlich auch das in der zweiten Stellungnahme vorgetragene Argument, die FPÖ *„müsste ihre Buchhaltung offenlegen und Einsicht in die Unterlagen und damit verbundenen Tätigkeiten gewähren, möchte sie einer Geldbuße entgehen“* nicht überzeugen. Mit dem Ersuchen um Übermittlung „geeigneter Urkunden“ hat der UPTS nämlich entgegen der Ansicht der FPÖ keineswegs unmittelbare Einsicht in die Unterlagen der Partei verlangt, sondern es der FPÖ ausdrücklich freigestellt, welche Urkunden die FPÖ für „geeignet“ hält, ihre These über den korrekten Aufteilungsschlüssel zu belegen. Es bedarf keiner weiteren Erörterung, dass für einen nachvollziehbaren Beleg behaupteter Tatsachen verschiedene Möglichkeiten existieren, dem UPTS ein abschließendes Urteil über die Begründetheit des Vorbringens zu ermöglichen. So sind etwa hinreichend anonymisierte Aufstellungen oder Beschreibungen über das Ausmaß und die Art der *„vorgelagerten faktischen Tätigkeiten“* ebenso denkbar wie eine anonymisierte Darstellung des Belegsaufwands bezogen auf die FPÖ Bundespartei einerseits und das FPÖ-Bildungsinstitut andererseits. Es trifft daher keinesfalls zu, dass das Ersuchen des UPTS *„denklogisch nur als Begehren auf Einsicht in die Unterlagen und damit verbundenen Tätigkeiten der Einschreiterin“* zu verstehen ist.

5.2.3. Damit ist aber – wie schon in der Entscheidung des UPTS über die Mitteilung des Rechnungshofes über den FPÖ-Rechenschaftsbericht 2017 (UPTS 17. Juni 2020, GZ 2020-0.278.330/FPÖ/UPTS) – auf die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu verweisen, wonach dort, wo es der Behörde nicht möglich ist, den entscheidungswesentlichen Sachverhalt ohne Mitwirken der Partei festzustellen, von einer Mitwirkungspflicht der Partei auszugehen ist

(vgl. z.B. VwGH 18. Februar 2015, Ra 2015/03/0011 = VwSlg 19053 A/2015; 27. November 2014, 2013/03/0092; 28. November 2013, 2011/03/0124). Gerade der vorliegende Fall ist ein solcher, bei dem die Mitwirkung der Partei – die eben keineswegs alternativlos nur in der Gewährung unmittelbarer Einsicht bestehen würde – besondere Bedeutung hat, weil der Sachverhalt nur im Zusammenwirken mit der Partei geklärt werden kann, weil die Behörde außerstande ist, sich die Kenntnis von ausschließlich in der Sphäre der Partei liegenden Umstände von Amts wegen zu beschaffen (vgl. etwa VwGH 20.11.2019, Ro 2019/03/0022; 31.3.2004, 2002/06/0214).

Vor diesem Hintergrund geht der UPTS unverändert davon aus, dass die vom Rechnungshof aus dem Vergleich der Transaktionsvolumina angestellte (und nachvollziehbare) Berechnung zutreffend ist. Daraus ist aber weiter zu folgern, dass nach dieser Berechnung die FPÖ einen Personalkostenanteil von rd. EUR 166.500 zu leisten gehabt hätte und nicht – wie tatsächlich erfolgt – einen Personalkostenanteil von EUR 80.000.

Der UPTS kommt folglich zum Ergebnis, dass die – durch einen nicht den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Personalkostenanteil erfolgte – Kostenübernahme eine Sachspende im Verständnis des § 2 Z 5 PartG darstellt.

Die Spende unterliegt dem Annahmeverbot des § 6 Abs. 6 Z 2 PartG. Dieser geldwerte Vorteil trat mit der Kostenübernahme durch einen Rechtsträger nach § 6 Abs. 6 Z 2 PartG („Rechtsträgern im Sinne des § 1 Abs. 2 Publizistikförderungsgesetzes 1984, BGBl. Nr. 369, und von Ländern geförderten Bildungseinrichtungen der Parteien“) ein, wobei nicht bestritten wird, dass es sich beim FPÖ-Bildungsinstitut um einen solchen Rechtsträger handelt. Der erlangte geldwerte Vorteil ist dabei nach Auffassung des UPTS (wie oben ausgeführt) mit rd. EUR 86.500 anzusetzen.

Wie ebenfalls ausgeführt, ist nach § 6 Abs. 7 PartG bei unzulässigen Spenden das inkriminierte, sanktionsauslösende Verhalten die Annahme der Spende. Die Sanktion kann vermieden werden, wenn die Spende rechtzeitig („unverzüglich“) an den Rechnungshof weitergeleitet wird. Auch bei Sachspenden muss die Sanktionsbedürftigkeit entfallen, wenn der Spendenempfänger den Vorteil, den er durch die Sachspende erfährt, durch eine Geldzahlung an den Rechnungshof ausgeglichen hat. Dass im vorliegenden Fall die FPÖ den ihr durch die hier in Frage stehende Sachspende zugekommenen wirtschaftlichen Vorteil durch eine entsprechende Geldleistung an den Rechnungshof ausgeglichen hätte, ist weder behauptet worden noch hervorgekommen.

5.2.4. Der UPTS hält im vorliegenden Fall im Hinblick darauf, dass zum Zeitpunkt des Verstoßes ein vergleichbarer Fall vom UPTS noch nicht entschieden war und daher zu diesem Zeitpunkt eine

Rechtsprechung noch gefehlt hatte, die Mindestgeldbuße für angemessen und setzt die Geldbuße demnach mit EUR 86.500 fest.

5.3. Zum Themenkomplex „3. Möglicher unrichtiger Ausweis von Ausgaben der FPÖ Landesorganisation Wien in Zusammenhang mit der privaten Lebensführung von Heinz-Christian Strache bzw. Philippa Strache“

5.3.1. Der UPTS kann eine Geldbuße über eine politische Partei (nur) auf Grund einer vom Rechnungshof erstatteten Mitteilung verhängen (§ 12 Abs. 1 PartG; vgl. auch VfSlg. 20.134/2017, Pkt. 2.4.3.), wobei der im § 12 Abs. 1 PartG angesprochenen Mitteilung konkrete Anhaltspunkte für die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Rechenschaftsberichts zugrunde liegen müssen.

Der UPTS ist der Meinung, dass die Mitteilung des Rechnungshofes im Prinzip diesen Anforderungen genügt. Der Rechnungshof bezieht sich auf Medienmeldungen und parlamentarische Anfragen und listet die in diesem Zusammenhang erhobenen Vorwürfe im Detail auf. Die FPÖ räumt selbst ein, dass dieser Sachverhalt Gegenstand eines Ermittlungsverfahrens der StA Wien sei. Sie teilt auch mit, dass es zu diesen Vorwürfen einen Sonderprüfbericht (des Wirtschaftstreuhanders Mag. Peter Zacke) gebe. Dieser komme für das Jahr 2018 zum Ergebnis, dass sich keine Hinweise auf fingierte Belege ergaben und dass die Summe der „wahrscheinlich“ der Privatsphäre zuzurechnenden Belege EUR 1.795,86 ausmache. Der Aufforderung (zunächst) des Rechnungshofes, in der Folge auch des UPTS, diesen Bericht vorzulegen, ist die Partei ohne Begründung nicht gefolgt.

Dem Rechnungshof lagen somit im Hinblick auf die notorischen Vorwürfe, die – wie erwähnt – bereits zur Einleitung eines Ermittlungsverfahrens der StA Wien führten, durchaus konkrete Anhaltspunkte für eine Unrichtigkeit des Rechenschaftsberichtes vor. Die Unrichtigkeit wäre nach Auffassung des UPTS im vorliegenden Zusammenhang jedenfalls dann zu bejahen, wenn der Rechenschaftsbericht Ausgaben ausweist, die gar nicht der Sphäre der Partei, sondern der einer anderen juristischen oder natürlichen Person zuzurechnen sind. Das ergibt sich schon aus dem Einleitungssatz des § 5 Abs. 1 PartG, der in Bezug auf die Partei von „ihren“ Ausgaben spricht. (Die von der Partei zitierte Meinung in der Stellungnahme des Fachsenates für Unternehmensrecht und Revision der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zu ausgewählten Fragen bei der Prüfung von Rechenschaftsberichten nach dem Parteiengesetz 2012, Punkt 3.3. Rz 24 f, dass lediglich unsittliche, unethische oder widmungsfremde sowie offenkundig strafrechtlich relevante Ausgaben dem Grunde nach nicht anzuerkennen sind, kann sich nach Auffassung des UPTS nur

auf Ausgaben beziehen, die überhaupt der Partei zuzurechnen sind). Es kann dabei auch keine Rolle spielen, ob es sich bei solchen nicht der Partei zuzurechnenden Ausgaben um einen wesentlichen oder unwesentlichen Betrag handelt, zumal völlig offen ist, wie in diesem Zusammenhang der Wesentlichkeitsmaßstab zu gewinnen wäre.

5.3.2. Der UPTS folgt daher dem Rechnungshof in der Beurteilung, dass sich im Zusammenhang mit dem Rechenschaftsbericht 2018 konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass dieser insoweit unrichtig ist, als er Ausgaben ausweist, die gar nicht der Partei zuzurechnen sind. Diese konkreten Anhaltspunkte konnten auch durch die Stellungnahme der Partei nicht ausgeräumt werden. In einem solchen Fall sieht das PartG allerdings vor, dass der Rechnungshof nicht direkt seine Bedenken an den UPTS herantragen kann, sondern dass er aus einer von der Kammer der Wirtschaftstreuhandler (nunmehr Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer) übermittelten Liste mit Wirtschaftsprüfern durch Los einen bislang nicht bestellten Wirtschaftsprüfer mit der Prüfung des Rechenschaftsberichts zu beauftragen hat (§ 10 Abs. 5 leg. cit.; vgl. dazu *Eisner/Kogler/Ulrich*, Recht der politischen Parteien, 2. Auflage, 2019, S 164 Rz 5). Die politische Partei hat diesem Wirtschaftsprüfer Zugang und Einsicht in die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen und Belege zu gewähren. Erst wenn die nach Ansicht des Rechnungshofes unrichtigen oder unvollständigen Angaben auch nicht durch den vom Rechnungshof beauftragten Wirtschaftsprüfer beseitigt werden konnten, kommt überhaupt die Verhängung einer Geldbuße in Frage.

Da mangels Befassung eines (nach § 10 Abs. 5 PartG durch den Rechnungshof zu beauftragenden) weiteren Wirtschaftsprüfers die verfahrensrechtlichen Voraussetzungen für die Verhängung einer Geldbuße gar nicht vorliegen, war das Verfahren in diesem Punkt einzustellen.

5.4. Zum Themenkomplex „Fehlender Ausweis der Einnahmen der FPÖ aus Inseraten im Medium „Neue Freie Zeitung“

5.4.1. Es ist unstrittig, dass die Freiheitliche Partei Österreichs (FPÖ) - Die Freiheitlichen, Bundesparteileitung und der Freiheitliche Parlamentsklub laut Impressum übereinstimmend mit der Stellungnahme der Partei Medieninhaber (Verleger) und Herausgeber des Mediums „Neue Freie Zeitung“ ist. Es ist ebenso unstrittig, dass es sich bei den gegenständlichen Einnahmen um solche aus Einschaltungen im Sinne von „Inseraten“ gemäß § 2 Z 7 PartG handelt („[...] gegen Zahlung, Sachleistung oder lebende Subvention veranlasste Veröffentlichung in Medien, deren Medieninhaber eine politische Partei ist“).

Aus § 5 Abs. 4 Z 10 PartG folgt weiters, dass „Einnahmen aus Sponsoring und Inseraten“ im Rechenschaftsbericht auszuweisen sind. Wie der Rechnungshof in seiner Mitteilung anführt, hat die FPÖ in ihrer Stellungnahme gegenüber dem Rechnungshof vermerkt, dass die Einnahmen aus Inseraten in der „Neuen Freien Zeitung“ im Jahr 2018 insgesamt EUR 86.625 betragen haben.

5.4.2. Die FPÖ hat in ihrer Stellungnahme gegenüber dem Rechnungshof anerkannt und auch in ihrer Stellungnahme gegenüber dem UPTS festgehalten, dass die Einnahmen aus Inseraten in der NFZ im Rechenschaftsbericht zunächst nicht ausgewiesen wurden. Allerdings wurde im vom Rechnungshof dem UPTS vorgelegten Rechenschaftsbericht 2018 auf Seite 36 eine Fußnote mit dem Wortlaut „1) die NFZ ihrerseits hat Einnahmen aus Inseraten in Höhe von EUR 86.625,00“ ergänzt.

5.4.3. Wie der UPTS in seiner Entscheidung vom 17. Juni 2020, GZ 2020-0.278.330/FPÖ/UPTS dargetan hat, ist es aus Transparenzgründen erforderlich, die Einnahmen aus Inseraten in einem Medium, dessen Medieninhaberin eine politische Partei ist, im Rechenschaftsbericht auszuweisen. Diese Einnahmen dürfen nicht durch Gegenrechnung mit allfälligen Ausgaben für das betreffende Medium unerwähnt bleiben. Gemessen an diesem Transparenzerfordernis ist allerdings nach Auffassung des UPTS mit der Darstellungsweise der FPÖ im ergänzten Rechenschaftsbericht auf Seite 36 den gesetzlichen Vorgaben gerade noch hinreichend Rechnung getragen, auch wenn der in Rede stehende Betrag aus Inseraten nicht wörtlich als „Einnahmen der FPÖ“, sondern als Einnahmen der NFZ, deren Medieninhaber aber die FPÖ ist, dargestellt wurde.

Aus den vorgenannten Gründen war auch das Verfahren in diesem Punkt einzustellen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben.

Gemäß § 7 Abs. 4 iVm. § 9 Abs. 2 VwGVG ist die Beschwerde innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides beim unabhängigen Parteien-Transparenz-Senat (eingerrichtet beim Bundeskanzleramt) einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt sowie das Begehren und die Angaben zu

enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist. Die Beschwerde kann in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Nach der BuLVwG-Eingabengebührverordnung ist bei Einbringung der Beschwerde eine Gebühr von 30 Euro zu entrichten. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszwecks auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht“, Vermerk: „GZ 2021-0.394.557 (UPTS/FPÖ)“) zu entrichten. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen; dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen.

12. Juli 2021

Der Vorsitzende:

GRUBER

Elektronisch gefertigt